

Gewalt anwendet oder droht, ohne selbst den Geschlechtsverkehr durchzuführen zu wollen oder zu können. Mittäter kann also auch eine Ehefrau sein. Anstifter oder Gehilfen sind nach § 121 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 22 StGB zu bestrafen, wenn sie die gemeinschaftliche Begehung der Vergewaltigung in ihren Vorsatz aufgenommen haben. Bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 16 Jahren muß der Vorsatz des Täters die Kenntnis umfassen, daß die Vergewaltigte noch nicht 16 Jahre alt ist.

- wenn durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung des Opfers fahrlässig herbeigeführt wird (Ziff. 2). Die schwere Körperverletzung erfordert in objektiver Hinsicht die Verursachung einer im § 116 Abs. 1 StGB beschriebenen Gesundheitsschädigung.
- wenn der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 StGB begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist. Liegen die gesetzlichen Rückfallvoraussetzungen nach § 44 StGB vor, dann ist die anzuwendende Strafe dieser Bestimmung zu entnehmen. Eine mehrfache Begehung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB liegt vor, wenn der Täter mindestens zwei selbständige Straftaten nach den §§ 121, 122 StGB begangen hat und die letzte Tat eine Vergewaltigung ist.

Die mehreren selbständigen Straftaten können sich gegen verschiedene, aber auch gegen das gleiche Opfer richten. § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB kommt nicht zur Anwendung, wenn sich das Handeln nach dem gesamten Tathergang als ein einheitliches Tatgeschehen darstellt. Wenn eine Bestrafung nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (alt) die Grundlage für die Beurteilung der Vortat bildet, so ist der Täter, wenn er nunmehr nach § 121 StGB vor Gericht steht, nicht "bereits wegen einer solchen Straftat bestraft." Die Vortat muß eine gewaltsam vorgenommene sexuelle Handlung im Sinne der §§ 121, 122 StGB sein. (Wenn durch die Vergewaltigung der Tod des Opfers fahrlässig verursacht wird (Abs. 3)»)

Der Versuch ist strafbar (Abs. 4.). Er beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung. Die Straftat ist vollendet mit der Einföllung des männlichen Gliedes in die Vagina. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es beim Täter zum Orgasmus gekommen ist. Bei Mißbrauch zum